

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Rolf Mützenich, Dr. Hans-Peter Bartels, Rainer Arnold, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/11102 –**

Haltung der Bundesregierung zum Erwerb und Einsatz von Kampfdrohnen

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Einsatz von Kampfdrohnen wurde in den letzten Jahren kontinuierlich ausgeweitet. So werden nicht nur in Afghanistan und Libyen Kampfdrohnen eingesetzt, sondern auch im Jemen, in Somalia sowie vor allem in Pakistan. Während sich die Einsatznationen bei Kampfdrohneinsätzen in Afghanistan und Libyen auf ein Mandat des UN-Sicherheitsrates (UN = United Nations) berufen konnten, gibt es für die anderen Länder kein UN-Mandat.

Nach öffentlich zugänglichen Zahlen sollen allein im Westen und Nordwesten von Pakistan bis Juli 2012 mehr als 300 Angriffe mit Kampfdrohnen durchgeführt worden sein. Hierbei wurden bis zu 2 400 tatsächliche oder vermutete Taliban- und Al-Qaida-Kämpfer getötet. Verlässliche Zahlen über getötete Zivilisten gibt es nicht. Schätzungen gehen jedoch von mindestens 240 weiteren unbeteiligten Personen aus, die bei den Angriffen zu Tode kamen.

Über die Art des Einsatzes von Kampfdrohnen ist in den USA eine öffentliche Diskussion entstanden, in der neben außen- und sicherheitspolitischen Aspekten auch rechtliche und ethische Fragen debattiert werden. Auch der US-Kongress hat sich in einer Anhörung intensiv mit dem Einsatz von Kampfdrohnen beschäftigt.

Die Bundesregierung hat sich bislang einer substantiellen Diskussion um die rechtlichen Aspekte von Kampfdrohneinsätzen entzogen. Vor allem der für die Sicherheitspolitik, die Rüstungskontrolle und das Völkerrecht zuständige Bundesminister des Auswärtigen fällt durch inhaltliche und fachliche Abwesenheit auf. Stattdessen hat die Bundesregierung mit allgemeinen Hinweisen auf die Beachtung des humanitären Völkerrechts und des Rechtsrahmens in jedem Einzelfall, eine klare Positionierung zu diesem Thema vermieden. Ebenso vermeidet es die Bundesregierung, den „Einsatz von Kampfdrohnen“ politisch zu beurteilen. Nicht anders lassen sich ihre unbefriedigenden Antworten auf konkrete Fragen aus dem Parlament interpretieren. Es besteht der Eindruck, dass die Bundesregierung keine abgestimmte Position zu diesem Thema hat.

Dank einer parlamentarischen Initiative wurde das Thema „Kampfdrohnen“ wissenschaftlich aufgearbeitet. Auf Anregung des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages hat der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages eine Studie zu „Stand und Perspektiven der militärischen Nutzung unbemannter Systeme“ beim Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag in Auftrag gegeben. Naturgemäß blieb die im Mai 2011 veröffentlichte Studie vor allem Antworten auf politische Fragen schuldig.

Nachdem der Bundesminister der Verteidigung noch im Juli dieses Jahres Fragen nach der Einführung von Kampfdrohnen für die Bundeswehr als nicht „entscheidungsrelevant“ qualifiziert hatte und die Zeit für eine öffentliche Diskussion als nicht gekommen sah, änderte er überraschend einige Wochen später diese Haltung. In einem Zeitungsgespräch bezeichnete er Kampfdrohnen als „ethisch neutrale Waffe“ und kündigte an, Kampfdrohnen für die Bundeswehr ab dem Jahr 2014/2015 beschaffen zu wollen. Seine Argumentation, eine Kampfdrohne sei nichts anderes als ein Flugzeug ohne Pilot, vernachlässigt nicht nur die bekannten völkerrechtlichen und politischen, sondern auch ethische Bedenken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Kampfdrohnen.

Die Aussage des Bundesministers der Verteidigung, man müsse die „sehr spezielle Form des Einsatzes“ von Kampfdrohnen diskutieren, ist richtig. Es ist notwendig, das Thema Kampfdrohnen unter den verschiedenen außen- und sicherheitspolitischen sowie rechtlichen und ethischen Aspekten intensiv zu beraten. Für eine politische Diskussion muss die Bundesregierung jedoch zunächst einmal eine abgestimmte Haltung zum Einsatz von Kampfdrohnen sowohl gegenüber dem Parlament als auch gegenüber der Öffentlichkeit einnehmen. In Anbetracht der nunmehr bestätigten konkreten Beschaffungsabsichten sind substantielle Antworten auf Fragen in diesem Zusammenhang essentiell. Ohne sie kann die von der Bundesregierung gewünschte Debatte zum Erwerb und Einsatz von Kampfdrohnen nicht geführt werden.

I. Allgemein

1. Wie viele Einsätze von Kampfdrohnen im Zeitraum ab 2001 sind der Bundesregierung bekannt (bitte nach Einsatzorten und Einsatzdatum aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen folgende, eigene, gesicherte Erkenntnisse vor:

Kräfte der Bundeswehr wurden bisher ausschließlich in Afghanistan durch den Einsatz bewaffneter Unmanned Aerial Systems (UAS) von Verbündeten unterstützt. Hierzu liegen Informationen über zwei Fälle des Einsatzes bewaffneter UAS zur Unterstützung von deutschen Truppen und zwei weitere Fälle zur Unterstützung von verbündeten Streitkräften innerhalb des deutschen Verantwortungsbereichs im Regionalkommando Nord in Afghanistan vor.

Am 8. Juni 2009 wurde durch Waffeneinsatz eines unbemannten US-Luftfahrzeugs eine behelfsmäßige Sprengvorrichtung (Improvised Explosive Device – IED) zerstört. Personenschäden konnten bei diesem Einsatz nicht festgestellt werden.

Am 11. November 2010 erfolgte der Waffeneinsatz eines unbemannten US-Luftfahrzeugs gegen eine Gruppe Aufständischer im Distrikt Chahar Darrah. Dabei wurden vermutlich vier Aufständische getötet. Zivile Opfer wurden nicht festgestellt.

In beiden Fällen diente der Waffeneinsatz dem Schutz der ISAF-Kräfte (ISAF: Internationale Sicherheitsunterstützungstruppe) sowie der afghanischen Bevölkerung.

Um Aspekte der Operationsführung Alliierten nicht ohne deren Zustimmung zu veröffentlichen, werden weitere Erkenntnisse der Bundesregierung zur Frage-

stellung gesondert in einer Anlage an den Deutschen Bundestag mit der Einstufung „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ zugeleitet.*

Der Bundesregierung liegen darüber hinaus keine eigenen, gesicherten Erkenntnisse zu möglichen Einsätzen bewaffneter unbemannter Luftfahrzeuge mit Waffenwirkung am Boden vor.

Die Bundesregierung verfügt über keine offiziell bestätigten Erkenntnisse über den Einsatz bewaffneter UAS auf pakistanischem Staatsgebiet. Der Bundesregierung ist die Berichterstattung in deutschen und internationalen Medien bekannt, nach der in den pakistanischen Grenzgebieten zu Afghanistan, insbesondere in Nord- und Südwaziristan, wiederholt bewaffnete UAS durch die Vereinigten Staaten von Amerika eingesetzt worden sein sollen.

Die Bundesregierung hat zudem Kenntnis von öffentlich zugänglichen Studien zu Einsätzen dieser Systeme in Pakistan, die zumeist auf Medienauswertungen beruhen. Die darin genannten Details über Einsatzort, Einsatzdatum sowie mutmaßlich getötete Personen kann die Bundesregierung nicht bestätigen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) zwei Ermittlungsverfahren nach dem Völkerstrafgesetzbuch wegen der mutmaßlichen Tötung von zwei deutschen Staatsangehörigen am 4. Oktober 2010 und am 9. März 2012 durch den Einsatz bewaffneter UAS in Waziristan/Pakistan führt.

Im Übrigen verweist die Bundesregierung auf ihre Antworten auf die Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/3786, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 17/3916 sowie der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/8088.

Der Bundesregierung sind Medienberichte über Einsätze u. a. bewaffneter UAS in Jemen, die den Vereinigten Staaten von Amerika teils im Zusammenwirken mit der jemenitischen Regierung zugeschrieben wurden, bekannt.

Der Bundesregierung sind Medienberichte der vergangenen Jahre über Einsätze u. a. von bewaffneten UAS in Somalia, die den Vereinigten Staaten von Amerika zugeschrieben wurden, bekannt.

2. Wie viele Menschen wurden hierdurch nach Kenntnis der Bundesregierung getötet?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Wie viele Einsätze fanden in Ländern statt, in denen die Nation, die Kampfdrohnen zum Einsatz brachte, sich nicht in einem bewaffneten Konflikt befand?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.

Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden (diese Regelung gilt noch befristet bis zum Ende der 17. Wahlperiode).

4. Wie beurteilt die Bundesregierung das bekannt gewordene Verfahren der USA, wonach auf der Grundlage einer sogenannten Zielliste politisch über die gezielte Tötung von Personen entschieden wird?

Der vormals stellvertretende nationale Sicherheitsberater der Vereinigten Staaten von Amerika und jetzige CIA-Direktor John Brennan nahm hierzu am 7. Februar 2013 vor dem Geheimdienstausschuss des US-Senats Stellung. Die Vereinigten Staaten von Amerika verwenden laut John Brennan bewaffnete Unmanned Aerial Systems (UAS) für gezielte Luftschläge gegen Al-Qaida-Terroristen, um Terroranschläge in den Vereinigten Staaten von Amerika zu verhindern.

Die Frage der Übereinstimmung militärischer Handlungen mit dem Völkerrecht kann nicht allgemein beantwortet werden, sondern immer nur in Bezug auf den konkreten Einzelfall. Eine rechtliche Bewertung setzt genaue Kenntnisse des Einzelfalls voraus. Die Bundesregierung sieht sich daher nicht in der Lage, zu beurteilen, ob Einsätze bewaffneter UAS stets legitimiert waren.

Auf die Antwort der Bundesregierung zu der Schriftlichen Frage 14 des Abgeordneten Paul Schäfer (Köln) vom 27. Juli 2010 wird verwiesen (Bundestagsdrucksache 17/2775).

5. Welche rechtlichen und politischen Konsequenzen hat die Bundesregierung aus dem vom Deutschen Bundestag angeforderten und im Mai 2011 veröffentlichten Bericht des Büros für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag zu „Stand und Perspektiven der militärischen Nutzung unbemannter Systeme“ zum Themenkomplex „Kampfdrohnen“ gezogen?

Soweit nach dem Bericht auf internationaler Ebene eine explizite völkerrechtliche Normierung zu prüfen sein könnte, stellt die Bundesregierung fest, dass sie das bestehende humanitäre Völkerrecht in seinen vertrags- und gewohnheitsrechtlichen Ausprägungen zur völkerrechtlichen Einhegung des Einsatzes unbemannter Systeme für hinreichend erachtet. Die Bundesregierung verfolgt mit Aufmerksamkeit die Erarbeitung rechtlich nicht bindender Zusammenstellungen des anwendbaren Völkerrechts in spezifischen völkerrechtlichen Fragen, insbesondere durch Universitäten, wissenschaftliche Institute, internationale Organisationen und Einrichtungen.

6. Welches sicherheitspolitische Konzept verfolgt die Bundesregierung auf EU- bzw. NATO-Ebene bei den Plänen zur Beschaffung von Kampfdrohnen?

Eine abschließende Entscheidung zur Beschaffung bewaffneter UAS ist von der Bundesregierung noch nicht getroffen worden. Sie bedarf einer breiten gesellschaftspolitischen Debatte.

7. Welche Konzepte verfolgen nach Kenntnis der Bundesregierung andere EU- und NATO-Staaten zur Beschaffung von Kampfdrohnen?

Die Rüstungspolitik liegt in der Verantwortung der einzelnen EU- bzw. NATO-Mitgliedstaaten. Über Beschaffungskonzepte anderer EU- bzw. NATO-Staaten liegen der Bundesregierung über die in der Antwort zu Frage 8 aufgeführten Informationen hinaus keine Erkenntnisse vor.

8. Wird es eine abgestimmte Beschaffungspraxis bei den EU- und NATO-Staaten geben, die bislang noch über keine Kampfdrohnen verfügen?

Deutschland hat am 12. September 2012 mit Frankreich eine rechtlich unverbindliche Absichtserklärung über eine gemeinsame Entwicklung und Beschaffung von UAS der Medium Altitude Long Endurance Klasse (MALE-Klasse) unterzeichnet. Eine Entscheidung seitens Deutschlands und Frankreichs ist hierzu noch nicht getroffen worden. Über mögliche Rüstungskooperationen anderer Nationen ohne eine Beteiligung Deutschlands liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

9. In welcher Form unterstützt die Bundesregierung die Forderung des UN-Sonderberichterstatters für Menschenrechte, Ben Emmerson, nach einer unabhängigen Untersuchung der US-Drohnenangriffe auf vermutete Terroristen?

Der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen zu Menschenrechten bei der Bekämpfung von Terrorismus, Ben Emmerson, gibt nach dem ihm vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen erteilten Mandat Handlungsempfehlungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und der grundlegenden Freiheiten bei der Terrorismusbekämpfung. Die Bundesregierung unterstützt die Tätigkeit des Sonderberichterstatters und tritt generell dafür ein, dass sich betroffene Staaten mit dessen Empfehlungen auseinandersetzen.

10. Plant die Bundesregierung, die zu beschaffenden Kampfdrohnen mit der Fähigkeit einer „autonomen Bekämpfung von Zielen“ auszurüsten?
Falls ja, welche sicherheitspolitischen und militärischen Intentionen sind damit verbunden?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

II. Völkerrechtliche Implikationen

11. Teilt die Bundesregierung die Beurteilung jener Nationen, die Kampfdrohnen zum Einsatz brachten, wonach die Bekämpfung der getöteten Personen stets rechtlich legitimiert war, und wenn ja, was sind die Argumente der Bundesregierung für diese Haltung?

Die Frage der Übereinstimmung militärischer Handlungen mit dem Völkerrecht kann nicht allgemein beantwortet werden, sondern immer nur in Bezug auf den konkreten Einzelfall. Eine rechtliche Bewertung setzt genaue Kenntnisse des Einzelfalls voraus. Die Bundesregierung sieht sich daher nicht in der Lage, zu beurteilen, ob Einsätze bewaffneter UAS stets legitimiert waren.

12. Beabsichtigt die Bundesregierung die Verwendung von Bundeswehr-Kampfdrohnen zur gezielten Tötung von Menschen, die nicht in aktiven Kampfhandlungen eingebunden sind bzw. nicht als Kombattanten nach den Regeln des humanitären Völkerrechts gelten?

Die Bundeswehr verfügt aktuell über keine bewaffneten UAS.

Die deutschen Streitkräfte sind an die allgemeinen Regeln des Völkerrechts, insbesondere an das Regelwerk des humanitären Völkerrechts, gebunden.

13. Wo sieht die Bundesregierung rechtliche und politische Grenzen bei der gezielten Tötung von Menschen, die nicht in aktiven Kampfhandlungen eingebunden sind bzw. nicht als Kombattanten nach den Regeln des humanitären Völkerrechts gelten?

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

14. Welche Einzelfälle von Kampfdrohneinsätzen sind der Bundesregierung auf entsprechender Faktengrundlage bekannt, in denen Kampfdrohnen in Ländern eingesetzt wurden, mit denen sich die Einsatzstaaten in keinem Kriegszustand befanden, und welche rechtlichen Folgerungen zieht sie aus der jeweiligen Einsatzbewertung?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

15. Welchen völkerrechtlichen Status haben nach Ansicht der Bundesregierung z. B. Al-Qaida-Terroristen, die außerhalb des Gebietes eines bewaffneten Konflikts agieren?

Betrachtet die Bundesregierung sie als Kombattanten im Sinne des humanitären Völkerrechts, die u. a. durch den Einsatz von Kampfdrohnen getötet werden dürfen?

Die Beurteilung eines völkerrechtlichen Status richtet sich nach der konkreten Situation und den Umständen des Einzelfalls und kann daher in dieser Allgemeinheit nicht beantwortet werden.

16. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass Kampfdrohnen außerhalb bewaffneter Konfliktszenarien gar nicht völkerrechtsgemäß eingesetzt werden dürfen?

Für Einsätze unterhalb der Schwelle des bewaffneten Konflikts gelten für bewaffnete UAS dieselben völker- und verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen wie für den Einsatz anderer bewaffneter Systeme.

17. Handelt es sich bei Bodenstationen von Kampfdrohnen um legitime militärische Ziele im Sinne des humanitären Völkerrechts?

In einem internationalen bewaffneten Konflikt stellen militärische Einrichtungen nach den Regeln des humanitären Völkerrechts (Artikel 52 des Ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen) ein zulässiges militärisches Ziel dar, unabhängig davon, ob aus ihnen heraus ein bewaffnetes UAS geführt wird oder nicht.

III. Außenpolitische Implikationen

18. Welche negativen außenpolitischen Implikationen gab es aufgrund des Einsatzes von Kampfdrohnen, z. B. in Pakistan?

Der mögliche Einsatz bewaffneter UAS durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Pakistan hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Pakistan. Zur Frage bilateraler Beziehungen zwischen Drittstaaten nimmt die Bundesregierung nicht Stellung.

19. Welche Einzelfälle von Kampfdrohneinsätzen sind der Bundesregierung auf entsprechender Faktengrundlage bekannt, in denen Kampfdrohnen in Ländern eingesetzt wurden, mit denen sich die Einsatzstaaten in keinem Kriegszustand befanden, und welche außenpolitischen Folgerungen zieht sie aus der jeweiligen Einsatzbewertung?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

IV. Rüstungs- und rüstungsexportpolitische Implikationen und Beschaffungen

20. Welche rüstungskontrollpolitischen Initiativen verfolgt die Bundesregierung zum Thema „Entwicklung und Einführung bewaffneter unbemannter Plattformen“, und was sind die bisherigen konkreten Ergebnisse?

Die Bundesregierung betrachtet es als ihre Aufgabe, kontinuierlich und umfassend die technologische Entwicklung militärisch relevanter Systeme auf nationaler und internationaler Ebene zu beobachten und die angemessenen rüstungskontrollpolitischen Schlüsse daraus zu ziehen. Dies gilt auch im Hinblick auf unbemannte Systeme mit der Option der Bewaffnung zu Wasser, zu Lande und in der Luft. Dabei ist auch das Ziel, frühzeitig mögliche hiermit verbundene Risiken zu identifizieren und nach Möglichkeiten zu suchen, derartige Risiken so weit als möglich – etwa durch internationale Vereinbarungen, aber auch durch vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen – zu minimieren.

Eine Reihe von rüstungskontrollpolitischen Instrumenten, wie das Chemiewaffenübereinkommen von 1993 (CWÜ), das Übereinkommen über das Verbot biologischer und Toxinwaffen von 1972 (BWÜ) sowie darüber hinaus das humanitäre Völkerrecht, unterscheiden nicht zwischen bemannten und unbemannten Systemen. Die dort enthaltenen Regelungen und Verbote betreffen daher unbemannte Systeme gleichermaßen. Die Bundesregierung sieht die grundsätzliche Notwendigkeit, militärische Fähigkeiten und moderne Waffensysteme in künftige Verhandlungen zu einem modernisierten konventionellen Rüstungskontrollregime in Europa einzubeziehen.

21. Hat sich der zuständige Bundesminister des Auswärtigen mit dem Thema „Einsatz von Kampfdrohnen“ bei bilateralen oder internationalen Regierungsgesprächen befasst, und was sind die konkreten Ergebnisse?

Die Bundesregierung thematisiert Fragen des Einsatzes bewaffneter UAS in ihren bilateralen Kontakten und beteiligt sich an Beratungen im multilateralen Kontext.

22. Teilt die Bundesregierung die Analyse, dass je stärker Länder in bewaffneten Konflikten auf den Einsatz von u. a. Kampfdrohnen zurückgreifen, umso mehr die Gefahr wachse, dass die technisch unterlegene Seite den Anreiz hat, den Konflikt in die Herkunftsländer der Einsatznation zu tragen, in denen in der Regel auch die Bodenstationen für Kampfdrohnen liegen?

Wenn ja, welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung hieraus, und welche Mittel plant die Bundesregierung zusätzlich zur entsprechenden Gefahrenabwehr einzusetzen?

Bei der Bewertung der Sicherheits- und Gefährdungslage in Deutschland finden alle relevanten Aspekte Eingang. Falls es zu einer verschärften Sicherheits- und Gefährdungslage kommen sollte, würden erhöhte Sicherheitsmaßnahmen angeordnet.

23. Welche Initiativen plant die Bundesregierung im Bereich der präventiven Rüstungskontrolle zum Thema „militärische Nutzung unbemannter fliegender Kampfsysteme“?

Auf die Antwort zu Frage 20 wird verwiesen.

24. Teilt die Bundesregierung die Auffassung verschiedener Wissenschaftseinrichtungen, Drohnen als eigenständige Kategorie in das UN-Waffenregister aufzunehmen und Rüstungskontrolle zu fordern, die auf die Ächtung dieser hinausläuft, und wenn nein, wie begründet sie dies?

Das Waffenregister der Vereinten Nationen (VN) kennt keine eigene, explizite Kategorie bewaffnete UAS. Diese könnten der Kategorie „combat aircraft“ zugeordnet werden. Hierüber besteht international jedoch derzeit keine einheitliche Auffassung. Da Deutschland über keine bewaffneten UAS verfügt und solche auch nicht ausgeführt hat, hat sich hier bisher die Frage einer Meldung im VN-Waffenregister nicht gestellt. Die Bundesregierung nimmt 2013 an einer Regierungsexpertengruppe, die sich etwa alle drei Jahre der Fortentwicklung des VN-Waffenregisters widmet, teil. Sie setzt sich dafür ein, ein möglichst breites gemeinsames Verständnis für eine rüstungskontrollpolitische Berücksichtigung bewaffneter UAS zu erzielen und diese analog zu bewaffneten bemannten Systemen zu behandeln.

25. Welchen Bedarf sieht die Bundesregierung für die Beschaffung bewaffneter UAVs (UAV = unmanned aerial vehicle – unbemannte Fluggeräte) (nach Fähigkeit und Stückzahl), und wie hoch sind die hierfür notwendigen Haushaltsmittel?

Im Rahmen der Neuausrichtung der Bundeswehr hat der Bundesminister der Verteidigung Obergrenzen für bestimmte Waffensysteme festgelegt. Für unbemannte Luftfahrzeuge der MALE-Klasse liegt diese Obergrenze bei insgesamt 16 Systemen, wobei zunächst bis zu fünf unbemannte Luftfahrzeuge der MALE-Klasse ab 2016 verfügbar sein sollen. Die Möglichkeit einer optionalen Fähigkeit zur Wirkung aus der Luft soll einbezogen werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Der diesbezüglich mögliche finanzielle Bedarf kann daher momentan nicht beziffert werden.

26. Wann sollen solche Systeme in welchem Umfang verfügbar sein?

Auf die Antwort zu Frage 25 wird verwiesen.

27. Welche gegenwärtig bereits verfügbaren Systeme hat die Bundeswehr bisher begutachtet?

Welche sind der Bundesregierung bekannt (aus welchen Ländern)?

Im Rahmen der Auswahl für eine Nachfolgelösung des derzeit eingesetzten HERON 1 werden die marktverfügbaren MALE UAS (Medium Altitude Long Endurance Unmanned Aerial System) PREDATOR B (USA), HERON TP und HERON 1 (modifizierte Variante) (beide Israel) betrachtet. In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

28. Welchen Einsatzzweck wird die Bundesregierung der Beschaffung von bewaffneten Drohnen ggf. zugrundelegen?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

29. Welche Art der Bewaffnung ist heute möglich?
Welche Bestrebungen zur Weiterentwicklung sind der Bundesregierung bekannt?

Diesbezüglich wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Die Art der Bewaffnung und die Möglichkeit ihrer Weiterentwicklung sind abhängig von dem in Rede stehenden Modell.

30. Geht die Bundesregierung davon aus, dass UAVs in absehbarer Zeit ganz oder teilweise den Einsatz bemannter Kampfflugzeuge entbehrlich machen werden?

Bewaffnete UAS sind weder heute noch absehbar in der Lage, die Fähigkeiten von Kampfflugzeugen umfassend abzubilden. Zudem ist noch nicht absehbar, ob und wann UAS Lufträume vergleichbar flexibel nutzen können, wie dies derzeit bemannte Luftfahrzeuge tun.

V. Ethische Implikationen

31. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es sich bei Kampfdrohnen um eine „ethisch neutrale Waffe“ handelt?

Die Bundesregierung sieht die Notwendigkeit einer entsprechenden Debatte in Politik und Gesellschaft zu bewaffneten UAS.

32. Teilt die Bundesregierung darüber hinaus die Auffassung, dass eine Waffe „stets als neutral zu betrachten“ sei?

Auf die Antwort zu Frage 31 wird verwiesen.

33. Sind nach Auffassung der Bundesregierung auch Antipersonenminen, Streubomben oder chemische Kampfstoffe als „ethisch neutrale Waffen“ zu bezeichnen?

Die genannten Waffen unterliegen einem die Bundesrepublik Deutschland bindenden völkerrechtlichen Verbot. Die – auch ethisch bedingten – Erwägungen, die zu den entsprechenden völkerrechtlichen Abkommen geführt haben, beruhen auf spezifischen Eigenschaften dieser Waffen, die nicht mit UAS gleichgestellt werden können.

34. Teilt die Bundesregierung den durch das Internationale Rote Kreuz formulierten Grundsatz „Gefangennahme vor Tötung“, der eine verstärkte Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips auch in bewaffneten Konflikten fordert, und welche Schritte gedenkt sie zu unternehmen, um die-

ser wichtigen Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts, international Anerkennung zu verleihen?

Auch in Bezug auf militärische Gegner können militärische Operationen mit dem Ziel durchgeführt werden, die jeweilige Person festzusetzen. Der in bewaffneten Konflikten geltende humanitärvölkerrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (sogenanntes Exzessverbot) verbietet unterschiedslose Angriffe, bei denen der Verlust oder die Verwundung von Zivilpersonen oder die Zerstörung oder Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere derartige Folgen zusammen verursacht werden, die außer Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen.

35. Inwiefern wird die Bundesregierung dafür Sorge tragen, dass das völkerrechtliche Unterscheidungsgebot in bewaffneten Konflikten (Schutz der Zivilbevölkerung und Unterscheidung zwischen militärischen und zivilen Zielen) bei Kampfdrohneinsätzen voll zur Geltung kommen wird, wenn das Bedienpersonal, das in der Regel weit entfernt vom Einsatzgebiet agiert, ausschließlich auf der Informationsgrundlage von Sensoren und Kameras, die Entscheidung zum Waffeneinsatz in einer komplexen Lagesituation fällen muss?

Die Möglichkeit, dass Bedienpersonal von bewaffneten unbemannten Luftfahrzeugen entfernt vom Einsatzgebiet agieren könnte, führt nach Ansicht der Bundesregierung nicht dazu, dass das völkerrechtliche Unterscheidungsgebot nicht eingehalten werden kann. Wenn bewaffnete UAS vom Boden aus kontrolliert werden, bestehen Erkenntnismöglichkeiten, die denjenigen bei Einsätzen von bemannten Luftfahrzeugen jedenfalls vergleichbar sind.

VI. Parlamentarische Kontrollrechte

36. Ist nach Auffassung der Bundesregierung ein Einsatz von Kampfdrohnen der Bundeswehr durch den Deutschen Bundestag gemäß Parlamentsbeteiligungsrecht („Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes“) zu mandatieren?

Falls nein, welche politische Begründung macht die Bundesregierung hierfür geltend?

Ein Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte im Sinne des Parlamentsbeteiligungsgesetzes liegt vor, wenn Soldatinnen oder Soldaten der Bundeswehr in bewaffnete Unternehmungen einbezogen sind oder eine Einbeziehung in eine bewaffnete Unternehmung zu erwarten ist. Ob eine solche Einbeziehung besteht oder zu erwarten ist, kann nur unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls beurteilt werden. Im Übrigen stellt sich diese Frage für die Bundesregierung derzeit nicht, da die Bundeswehr über keine bewaffneten UAS verfügt.

37. Welche Änderungen des Parlamentsbeteiligungsgesetzes plant die Bundesregierung nach ihrer angekündigten Entscheidung zur Beschaffung von Kampfdrohnen für die Bundeswehr?

Die Bundesregierung plant keine Änderung des Parlamentsbeteiligungsgesetzes.

38. Wird die Bundesregierung dem Parlament Informationen über Kampfdrohneinsätze nach einem geregelten Verfahren übermitteln?

Der Deutsche Bundestag wird über die Auslandseinsätze der Bundeswehr regelmäßig informiert. Dies wird auch weiterhin der Fall sein.

39. Welche Personen, neben dem befehlshabenden Offizier, werden ggf. die rechtliche und die politische Verantwortung für einen konkreten bewaffneten Einsatz von Kampfdrohnen übernehmen?

Die Bundeswehr verfügt derzeit über keine bewaffneten UAS. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

